



Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Bölsberg

vom **23. Juni 2016**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 25 der Friedhofssatzung vom 03.03.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I. Überlassung einer Grabstätte

- | | |
|--|----------|
| A. Reihengrabstätten für Erdbestattungen | |
| 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 70,-- € |
| 2. für Verstorbene über 5 Jahre | 200,-- € |
| B. Urnengrabstätten
bei Mitbenutzung bereits belegter Reihen- oder Wiesengrabstätten
für Erdbestattungen | 80,-- € |
| C. Wiesengrabstätten | |
| 1. Wiesengrabstätte für Erdbestattungen | 950,-- € |
| 2. Wiesenurnengrabstätte | 450,-- € |

II. Anfertigen der Grabstätten und Abfuhr überschüssiger Erde

- | | |
|---|----------|
| A. Reihengrabstätten für Erdbestattungen | |
| 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 200,-- € |
| 2. für Verstorbene über 5 Jahren | 450,-- € |
| B. Urnengrabstätten (Urnwahlgrabstätten)
bei Mitbenutzung bereits belegter Reihen- oder Wiesengrabstätten
für Erdbestattungen | 80,-- € |
| C. Wiesengrabstätten | |
| 1. Wiesengrabstätte für Erdbestattungen | 450,-- € |
| 2. Wiesenurnengrabstätte | 100,-- € |

III. Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 1. Aufbewahrung | 50,-- € |
| 2. Reinigung der Friedhofshalle | 50,-- € |
- Die Reinigung in Eigenleistung ist nicht zulässig.

IV. Einebnen der Grabstätten

- Für das Einebnen der Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit sind je Grabstätte zu entrichten:
- | | |
|--|----------|
| | 180,-- € |
|--|----------|
- Diese Gebühr wird mit den allgemeinen Friedhofsgebühren zum Zeitpunkt der Belegung erhoben.

V. Ausgrabungen und Umbettungen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

VI. Leichentransport

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

VII. Weitere Inanspruchnahme

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

VIII. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Bölsberg hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03.03.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Bölsberg, 23.06.16

 (DS)
Paul Gerhard Krüger
Ortsbürgermeister



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 26/2016 am 01.07.2016

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 01.07.2016

Im Auftrag

J. Mohr

Jens Mohr

Verbandsgemeindeamtsrat

